

Vermietungsgrundsätze

1. Die Mieterinnen und Mieter anerkennen die im Konzept enthaltenen Siedlungsgrundsätze von WeitWohnen.
2. Die Mieterschaft ist altersmässig durchmischt und sozial vielfältig.
3. Mieter*innen können maximal eine Wohnungsgrösse beanspruchen, deren Anzahl Zimmer um eins grösser ist als die Anzahl der Mietenden (Bsp. zwei Personen erhalten maximal eine Dreizimmerwohnung, drei Personen eine Vierzimmerwohnung etc.).
4. Die Wohnungen und Gewerberäume werden grundsätzlich an Genossenschafterinnen und Genossenschafter von WeitWohnen vermietet. Die Vermietungskommission der Genossenschaft WeitWohnen kann Ausnahmen prüfen.
5. Es gibt eine Vermietungskommission. Sie ist zuständig für die Wohnungsvergabe. Sie fördert den Aushandlungsprozess bei Mehrfachinteresse für dieselbe Wohnung.
6. Wenn es mehr Interessierte als zur Verfügung stehende Wohnungen gibt, gelten folgende Grundsätze:
 - a) Bei der Erstvermietung hat die Genossenschafterin, der Genossenschafter Vorrang, welcheR länger Mitglied der Genossenschaft ist.
 - b) Wenn eine Wohnung frei wird, haben aktuelle Mieter*innen Vorrang vor Aussenstehenden (Wohnungswechsel). Falls kein Interesse von aktuellen Mieter*innen besteht, sind die Ziffern 2. Und 6.a zu berücksichtigen.
7. Die artgerechte und siedlungsverträgliche Haltung von Kleintieren und Hunden (ev. mit Leinenpflicht) ist Sache der Halter*innen. Für die Anzahl Katzen, die sich frei im Aussenraum bewegen können, ist eine Obergrenze festzulegen.
8. Für unsere autofreie Siedlung (max. 0.2 Autoabstellplätze pro Wohnung) gibt es grundsätzlich kein Anrecht auf einen Autoabstellplatz. Die wenigen Autoabstellplätze sind für Ausnahmefälle zu reservieren, insbesondere für Menschen mit Behinderungen sowie Personen in Arbeitssituationen, welche auf ein Auto angewiesen sind. Die Handhabung der Ausnahmekriterien soll pragmatisch und undogmatisch erfolgen.
9. Jokerräume
 - a) Von den zur Verfügung stehenden Jokerräumen wird eine Mindestanzahl (z.B. die Hälfte) mit einer angemessenen Reservationsfrist (z.B. bis 14 Tage im Voraus) dauernd als Gästezimmer für Mieter*innen reserviert (tageweise Vermietung).
 - b) Die übrigen Jokerräume können als Zusatzzimmer für Mieter*innen, z.B. für Jugendliche in der Ablösungsphase oder als Übergangslösung für Verwandte und Bekannte vermietet werden (wochen- und monataweise Vermietung). Um Jokerräume nicht über Jahre zu blockieren, können Mietzeitbegrenzungen beschlossen werden.
 - c) Die freien (nicht reservierten) Jokerzimmer stehen als Gästezimmer dem geplanten B&B zur Verfügung.

Pilotkreisbeschlüsse vom April / Sept 2017, vom Vorstand redigiert am 13.01.2020